

# **Reglement**

**für**

**das Befahren der „Bergstrasse“ Lauerz  
mit Fahrzeugen über 18 Tonnen**

# **Inhaltsverzeichnis:**

## **Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Grundsatz

## **Ausnahmen ohne Bewilligungen**

- Art. 4 ohne Bewilligungspflicht

## **Ausnahmen mit Bewilligungen**

- Art. 5 mit Bewilligungspflicht

## **Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 6 Sperrzeiten
- Art. 7 Fahrzeiten
- Art. 8 Sonderbewilligung beantragen

## **Zusatzbestimmungen**

- Art. 9 Haftung
- Art. 10 Strafbestimmungen
- Art. 11 Vollzug
- Art. 12 Inkrafttreten

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Das vorliegende Reglement regelt das Befahren der Bergstrasse mit Fahrzeugen, die ein Gesamtgewicht von 18 Tonnen überschreiten.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Beschränkung umfasst die Bergstrasse ab ca. 25m nach der Einfahrt Kantonsstrasse auf einer Strassenlänge von 4750 Metern.

### **Art. 3 Grundsatz**

Für das gesamte gemeindeeigene Strassenstück ist das höchstzulässige Gesamtgewicht auf 18 Tonnen beschränkt. Es sind nur zweiachsige Motorwagen zulässig. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

## **Ausnahmen ohne Bewilligungen**

### **Art. 4 ohne Bewilligungspflicht**

Von der Gewichtsbeschränkung ausgenommen sind:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Notarzt, Sanität, Feuerwehr, Oel- und Chemiewehr sowie Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten.
- b) Fahrten mit Milchtransporter in beruflicher Tätigkeit
- c) Fahrten von Tierärzten in beruflicher Tätigkeit.
- d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen, die einer zuständigen Stelle zugeordnet werden.

## **Ausnahmen mit Bewilligungen**

### **Art. 5 mit Bewilligungspflicht**

Ausnahmebewilligungen können beantragt werden:

- a) Für Fahrzeuge aller Kategorien, welche die Gesamtlast von 40 Tonnen nicht überschreiten und unteilbare Lasten oder Güter transportieren (z.B. Spezialbohrmaschinen, Pneukrane, Baumaschinen etc.)
- b) Für Fahrzeuge und Geräte zur Waldbewirtschaftung während der Monate Mai und September (nur Langholz)

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 6 Sperrzeiten

- a) Vom 1. November bis 31. März werden keine Sonderbewilligungen ausgestellt.
- b) Für Sonn- und Feiertage werden keine Sonderbewilligungen erteilt.

### Art. 7 Fahrzeiten

- a) Sämtliche Ausnahmegewilligungen sind zeitlich beschränkt und sind maximal 5 Tage gültig.
- b) Für alle bewilligten Ausnahmen gilt das Zeitfenster von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

### Art. 8 Sonderbewilligungen beantragen

- a) Sonderbewilligungen sind beim zuständigen Verkehrsamt des Kantons Schwyz zu beantragen. Entsprechende Formulare können auf dessen Internetportal heruntergeladen werden ([http://www.sz.ch/xml\\_1/internet/de/application/d999/d998/d25477/d25503/d2046/p640.cfm](http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d998/d25477/d25503/d2046/p640.cfm) )
- b) In der Sonderbewilligung werden die Anzahl Fahrten und der Bestimmungsort, für welche die Fahrten bewilligt werden, aufgeführt
- c) Die Bewilligungen werden nach Rücksprache bei der Gemeinde Lauerz erteilt oder verweigert.
- d) Die Gemeinde kann bei ungünstigen Wetterbedingungen alle, auch bereits erteilte Sonderbewilligungen verbieten oder für bestimmte Zeiten und oder Fahrzeugkategorien zusätzlich Beschränkungen(z.B. max 4 Achsen, 28to etc.) erlassen.
- e) Pro Fahrzeug wird eine Sonderbewilligung (mit Angabe Marke und Kontrollschild) ausgestellt.

## Zusatzbestimmungen

### Art. 9 Haftung

- a) Soweit das rechtlich zulässig ist, lehnt der Strassenträger jegliche Haftung ab, die sich aus der ausserordentlichen Benützung der Strasse ergibt.
- b) Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

### Art. 10 Strafbestimmungen

- a) Verstösse gegen das Reglement können bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der darauf gestützten Erlasse.

### Art. 11 Vollzug

- a) Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Gemeinde Lauerz.
- b) Sie kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

### Art. 12 Inkrafttreten

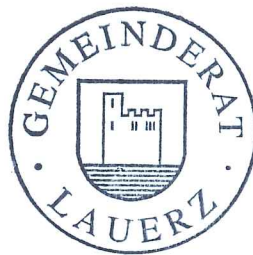
- a) Dieses Reglement tritt gem. GRB 278/15 vom 02. September, per 1. Oktober 2015 in Kraft.

## GEMEINDERAT LAUERZ

Der Gemeindepräsident



Marcel Camenzind



Die stv. Gemeindeschreiberin



Karin Furter